



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber Graziella Walker Salzmann, CSPO, und Mitunterzeichnende
Gegenstand Hungerstreik – und was dann?
Datum 14. Dezember 2010
Nummer 2.134

1. Die Motionen Nr. 2.133 «*Einführung einer Gesetzesgrundlage über die Zwangsernährung*» und 2.134 «*Hungerstreik – und was dann?*» betreffen die gleiche Problematik und können identisch beantwortet werden.

2. Der Hungerstreik eines Verurteilten im Strafvollzug wirft eine Reihe von Fragen in Sachen öffentliches Recht, Medizin, Ethik und Grundrechte des Menschen auf.

Sowohl der Bundesrat als auch die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren haben sich gegen die Ausarbeitung einer eidgenössischen Gesetzgebung über den Hungerstreik ausgesprochen. Dies aus folgenden Gründen:

- Es bestehen Spannungen, die sich aus der Interferenz von Recht, Medizin und Ethik ergeben;
- In den allermeisten Fällen wird ein Hungerstreik nach einer Aussprache mit dem Medizin- und/oder Gefängnispersonal bereits nach kurzer Zeit abgebrochen.

Der Fall des hungerstreikenden Hanfbauern aus dem Wallis war doch sehr atypisch.

In seiner Antwort auf die Motion von Roberto Schmidt zu diesem Thema wies der Bundesrat auf Folgendes hin: «*Eine generell-abstrakte Regelung vermag zudem nicht alle Fragen zu lösen, die sich im Zusammenhang mit einem Hungerstreik stellen können. Eine Abwägung der verschiedenen Interessen in jedem Einzelfall ist deshalb unumgänglich.*»

3. Das Walliser Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch überträgt der Direktion der Strafanstalten die grundsätzliche Zuständigkeit für Strafen und Massnahmen im geschlossenen Vollzug (Art. 21) und dem Staatsrat die Befugnis zur Regelung des Haftregimes auf dem Verordnungsweg (Art. 44 Abs. 1).

Das Reglement über die Strafanstalten des Kantons Wallis vom 10. Dezember 1993 wird momentan revidiert. Der Vorentwurf sieht folgende Grundsätze vor:

¹ *Im Fall eines Hungerstreiks kann die Direktion eine unter ärztlicher Leitung durchzuführende Zwangsernährung anordnen, sofern die Gefahr besteht, dass der Hungerstreikende schwere und bleibende Schäden davonträgt.*

Die Massnahme muss für die betroffenen Personen zumutbar sein und darf nicht mit erheblicher Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der inhaftierten Person verbunden sein. Sie muss die Menschenwürde respektieren.

Solange von einer freien Willensbestimmung der betroffenen Person ausgegangen werden kann, erfolgt von Seiten der Anstalt keine Intervention.

Die Anstalt muss die Patientenverfügung, die ihr übergeben wurde, respektieren.

4. Diese momentan noch provisorische Regelung wird den Anliegen der Motionäre gerecht:
- Regelung der Zwangsernährung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Strafrechts und des ärztlichen Berufsethos;
 - Respektierung der persönlichen Freiheit und der Patientenverfügung;
 - Abwägung der verschiedenen Interessen in jedem Einzelfall.

Es ist bedauerlich, dass das Bundesgericht infolge der Beschwerde der Ärzte des HUG gegen die Anordnung zur Zwangsernährung kein Sachurteil gefällt hat.

In Ermangelung einer klaren Rechtsprechung gibt der Staatsrat einer Regelung auf dem Verordnungsweg den Vorzug. Dies unter Vorbehalt eines zusätzlichen Gutachtens über die absolute Notwendigkeit eines formellen Gesetzes, das dem Referendum unterliegen würde.

In diesem Sinne empfiehlt der Staatsrat die Motionen 2.133 und 2.134 zur Annahme.

Sitten, den 2. Mai 2011